

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Scharfenberg, Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/3503 –

### Entwicklung und Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung wurde mit dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) auch der Rechtsanspruch auf eine Pflegezeit geschaffen. Seit dem 1. Juli 2008 haben danach alle Beschäftigten die Möglichkeit eine berufliche Auszeit zu nehmen, die der Versorgung pflegebedürftiger naher Angehöriger in der häuslichen Umgebung dient. So haben die Anspruchsberechtigten bei akut auftretenden Pflegesituationen das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben. Zudem können Beschäftigte bis zu sechs Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen, die in einer vollständigen oder teilweisen Freistellung vom Beschäftigungsverhältnis bestehen kann, wenn dadurch die Pflege der pflegebedürftigen Person in der häuslichen Umgebung sichergestellt wird. Ziel der Bundesregierung war es eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat für das Jahr 2010 als Ergänzung zum bisherigen PflegeZG einen Gesetzentwurf zur Familienpflegezeit angekündigt.

Geplant sei, dass Beschäftigten über einen Zeitraum von maximal zwei Jahren eine Reduzierung der Arbeitszeit auf bis zur Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren ist, ähnlich der bisherigen sechsmonatigen Regelung im PflegeZG (Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 31. August 2010).

1. Liegen der Bundesregierung Daten über die bisherige Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß PflegeZG seit der Einführung am 1. Juli 2008 vor?

Wenn nein, warum nicht?

Neben bisherigen indirekten Angaben aus der Zahlung von Beitragszuschüssen zur Krankenversicherung für einen Teil der Personen, die die Pflegezeit nach § 3 in Anspruch nehmen, liegen jetzt erste vorläufige Ergebnisse aus der Studie

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

„Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ vor. Diese vorläufigen Ergebnisse werden in den nachfolgenden Antworten erläutert.

2. Durch wen, mit welchem Instrument und in welchen zeitlichen Abständen wird die Anzahl der Personen, die die Pflegezeit nach dem PflegeZG in Anspruch nehmen, erhoben?
3. Wird von der Bundesregierung eine wissenschaftliche Begleitevaluation zur Inanspruchnahme der Pflegezeit durchgeführt?  
Wenn nein, warum nicht?  
Wenn ja, wie wurden die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Antwort zu Fragen Nr. 2 und 3:

Eine regelmäßige statistische Erhebung zur Inanspruchnahme der Pflegezeit gibt es nur, soweit Meldungen an die Sozialversicherungsträger vorgesehen sind. Dies trifft nur auf die jährliche Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung bei vollständiger Freistellung im Rahmen der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG zu. Aus diesem Grund hat das Bundesministerium für Gesundheit im Rahmen der Studie „Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“ auch Fragen zur Inanspruchnahme der Pflegezeit gestellt. Die Ergebnisse der Studie, die noch nicht abgeschlossen ist, werden zeitnah veröffentlicht werden.

4. Wie hat sich die Zahl der Inanspruchnehmerinnen und -nehmer der Pflegezeit nach § 2 PflegeZG entwickelt (bitte aufgliedern nach Quartalen seit Juli 2008 bis dato sowie nach Geschlecht und Einkommenshöhe)?

Die kurzfristige Freistellung nach § 2 PflegeZG wurde – nach den vorläufigen Ergebnissen der Studie hochgerechnet – von etwa 9 000 Personen in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Befragung einen Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung pflegten. Die Gesamtzahl dürfte höher sein, da die Inanspruchnahme der kurzfristigen Freistellung bei Pflegebedürftigen, die zum Zeitpunkt der Befragung bereits verstorben waren oder in vollstationären Einrichtungen gepflegt wurden, nicht erfasst werden konnte.

5. Wie hat sich die Zahl der Inanspruchnehmerinnen und -nehmer der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG entwickelt (bitte aufgliedern nach Quartalen seit Juli 2008 bis dato sowie nach Geschlecht und Einkommenshöhe)?

Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG wurde nach den vorläufigen Ergebnissen der Studie hochgerechnet von etwa 18 000 Personen in Anspruch genommen, die zum Zeitpunkt der Befragung einen Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung pflegten. Auch hier dürfte die Gesamtzahl höher sein, da die Inanspruchnahme der Pflegezeit bei Pflegebedürftigen, die zum Zeitpunkt der Befragung bereits verstorben waren oder in vollstationären Einrichtungen gepflegt wurden, nicht erfasst werden konnte.

6. Um wieviel Prozent reduzieren Inanspruchnehmerinnen und -nehmer der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG ihre berufliche Tätigkeit (bitte Arbeitszeitreduzierung aufgliedern in Prozentschritten: 0 bis 15 Prozent, 16 bis 30 Prozent, 31 bis 45 Prozent, 46 bis 60 Prozent, 61 bis 75 Prozent, 76 bis 100 Prozent)?
7. Wie groß ist der Kreis der Personen, die sowohl die Pflegezeit nach § 2 PflegeZG als auch nach § 3 PflegeZG in Anspruch genommen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Quartalen seit Juli 2008 bis dato sowie nach Geschlecht und Einkommenshöhe)?
8. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den Personenkreis vor, die neben der Pflegezeit nach § 2 PflegeZG auch die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG in Anspruch genommen haben sowie in umgekehrter Reihenfolge?
9. In welchen Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Personen tätig, die die Pflegezeit vorrangig in Anspruch nehmen?
10. Welchen Grad der Pflegebedürftigkeit gemäß § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch weisen die Personen auf, deren Angehörige die Pflegezeit nach dem PflegeZG in Anspruch nehmen?
11. Verfügt die Bundesregierung über Informationen wie sich die Versorgung der pflegebedürftigen Personen nach der Inanspruchnahme der Pflegezeit gestaltet?  
Wenn ja, welche sind dies?  
Wenn nein, warum nicht?
12. Wie hoch ist die Zahl der Beschäftigten, die die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG vorzeitig abbricht, und wie hoch ist die Gesamtzahl der Beschäftigten, die die geplante Pflegezeit zu Ende bringen?  
Welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung zum vorzeitigen Abbruch der Pflegezeit?

Antwort zu den Fragen Nr. 6 bis 12:

Differenziertere Angaben zum Personenkreis, der die Pflegezeit in Anspruch nimmt, liegen der Bundesregierung zur Zeit nicht vor, da ihr Anteil an der Stichprobe der Studie für repräsentative Detailaussagen nicht groß genug war. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der Studie prüfen, wie ergänzende Informationen hierzu gewonnen werden können.

13. Hat die Gesamtzahl der Inanspruchnehmerinnen und -nehmer der Pflegezeit die Erwartungen der Bundesregierung erfüllt?  
Wenn ja, warum?  
Wenn nein, plant die Bundesregierung weitere Maßnahmen, um die Pflegezeit attraktiver zu gestalten?

Siehe Beantwortung der Frage Nr. 14.

14. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Umfrage des Instituts für Medizinische Soziologie der Charité-Universitätsmedizin Berlin und COMPASS Private Pflegeberatung GmbH, wonach 55 Prozent der Befragten die Pflegezeit nicht bekannt ist (Quelle: Compass Versichertenbefragung: Studie zu Erwartungen und Wünschen der PPV-Versicherten an eine qualitativ gute Pflege und an die Absicherung bei Pflegebedarf, April 2010, S. 19, unter: [www.compass-pflegeberatung.de/presse/](http://www.compass-pflegeberatung.de/presse/))?  
Welche Schlüsse zieht sie daraus?
- b) Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung die bisherige Möglichkeit der Pflegezeit bekannter machen?

Bei Einführung von neuen Leistungsansprüchen steigt die Inanspruchnahme häufig erst allmählich an. Die Bundesregierung geht auch bei der Mitte 2008 eingeführten Pflegezeit davon aus, dass die Inanspruchnahme noch zunehmen wird. Die Ergebnisse der Compass Versichertenbefragung, wonach 55 Prozent der Befragten die Pflegezeit nicht bekannt ist, decken sich in etwa mit den Ergebnissen der Studie „Wirkungen des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes“. Hier wird die Bundesregierung verstärkt auf die Pflegekassen einwirken, im Rahmen der Pflegeberatung auch auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegezeit hinzuweisen.

15. Welche Maßnahmen zur Ermöglichung einer Freistellung im Sinne einer Pflegezeit plant die Bundesregierung für Beschäftigte, die bei Arbeitgebern tätig sind, die nicht mehr als 15 Beschäftigte aufweisen?

Gegenwärtig ist eine Änderung des Pflegezeitgesetzes nicht geplant.

16. Plant die Bundesregierung, dass Personen, die bereits Pflegezeit nach dem PflegeZG in Anspruch genommen haben auch die von der Bundesregierung geplante Familienpflegezeit in Anspruch nehmen können?  
Wenn nein, warum nicht?

Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sei es im Bereich der Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen, bleiben von zentraler Bedeutung. Die Bundesregierung ist an weiteren Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer interessiert, die sich Zeit für Verantwortung für ihre hilfe- und pflegebedürftigen Angehörigen nehmen wollen.

Die Bundesregierung prüft in diesem Zusammenhang das Modell einer Familienpflegezeit. Die erforderlichen gesetzgeberischen Vorarbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Gegenstand der Prüfungen wird auch die Frage sein, wie ein Nebeneinander der bestehenden Pflegezeit mit der neuen Option der Familienpflegezeit gestaltet wird. Grundsätzlich ist das Konzept der Familienpflegezeit darauf ausgerichtet einen fairen Ausgleich zwischen den bestehenden Regelungen und der neuen Familienpflegezeit herzustellen. Dadurch wird sichergestellt, dass weitere Verbesserungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sich Zeit für Verantwortung für ihre hilfe- und pflegebedürftigen Angehörigen nehmen wollen, zur Verfügung gestellt werden.